

Dr. Wilhelm Brandstätter
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Teinfaltstraße 8
1014 Wien

Wien, 30.10.2013

Vorschläge für eine Novelle des FHStG

Sehr geehrter Herr Doktor Brandstätter!

Wir haben uns gefreut, Sie bei der Veranstaltung „20 Jahre FHStG“ in Graz persönlich kennenzulernen. Nachstehend finden Sie unsere Vorschläge für eine Gesetzesnovelle des FHStG (i.d.F. BGBl I 2012/74), wie mit Herrn Dr. Diem am 27.9. besprochen.

Gleichfalls haben sich im Gespräch mit Dr. Diem folgende Punkte ergeben:

- a) Wir bitten um einen Musterfördervertrag mit Fachhochschulen. Wir denken, dass vieles vorab geklärt werden kann, wenn Sie uns einen solchen zur Kenntnis bringen.
- b) Die Idee, ein eigenes Fördergesetz anzugehen, ist ausgesprochen worden.
- c) Wir möchten von Seiten IG.EL um ein Begutachtungsrecht für künftige FHStG-Novellen bitten. Als eingetragener Verein „Interessensgemeinschaft externer LektorInnen an Fachhochschulen“ sind dazu die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

1. Novellierung des § 7 FHStG

1.1. Ist-Zustand

Der § 7 FHStG unterscheidet zwischen hauptberuflich und nebenberuflich Lehrenden. Diese im Gesetz vorgenommene Trennung der Lehrenden wird im weiteren Gesetzesverlauf nicht weiter berücksichtigt. Für die Organisation der Fachhochschulen ist eine Trennung in hauptberuflich und nebenberuflich Lehrende somit irrelevant.

Die vorgenommene Unterscheidung in hauptberuflich und nebenberuflich Lehrende an Fachhochschulen dient ausschließlich dazu, den FH-Geschäftsführungen eine Legitimation in die Hand zu geben, echte Dienstverträge für Lehrende unter 6 SWS zu vermeiden. Obwohl zwei VwGH-Erkenntnisse aus 2007 und 2012 die Lehrenden an Fachhochschulen als **echte** DienstnehmerInnen anerkannt haben, werden seit Inkrafttreten dieses Gesetzes trotzdem überwiegend freie Dienstverträge für nebenberuflich Lehrende ausgestellt. Die meisten FH-Geschäftsführungen nennen den § 7 FHStG dafür als Rechtsgrundlage für die LektorInnenverträge.

Die Trennlinie zwischen hauptberuflich und nebenberuflich Lehrenden wurde von der Gesetzgebung mit 6 Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Bis zu einem Lehrumfang von 6 SWS gelten diese Lehrenden an Fachhochschulen als nebenberufliche Lehrkräfte.

Das FHStG **schreibt** den Fachhochschulen aber **nicht explizit vor**, welche Verträge den Lehrenden ausgehändigt werden, das obliegt den autonomen FH-GeschäftsführerInnen. Diese haben allerdings autonom entschieden, jenen Personen, die unter die 6 SWS-Grenze fallen, freie Dienstverträge auszustellen. Gleichzeitig wurden an allen Fachhochschulen Maßnahmen eingeleitet, um möglichst **alle nebenberuflich** Lehrenden **unter** die 6 SWS-Grenze zu drücken.

Deswegen erging Mitte Jänner 2013 an eine Vielzahl von nebenberuflich Lehrenden an diversen Fachhochschulen die - zum Teil wortidente - lapidare Meldung, dass eine Beschäftigung über 6 SWS nicht mehr möglich ist, obwohl die KollegInnen mit ihren BereichsleiterInnen bereits Termine ausgemacht hatten. Die KollegInnen und Studiengangleitungen mussten ihre persönliche bzw. berufliche Jahresplanung ad hoc umwerfen. Aufwendungen für die Vorbereitung des Unterrichtsmaterials, die Einarbeitung in neueste empirische und wissenschaftliche Erkenntnisse, in Unterrichtsplanung etc., die zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt waren, wurden nicht abgegolten.

Die derart vorgenommene Praxis führte dazu, dass jene KollegInnen, die an einer Fachhochschule Lehreinheiten verloren hatten, sich nun an einer zweiten und dritten Fachhochschule beworben haben, um ihr verlorenes Einkommen auszugleichen. Da der Bedarf an praxiserfahrenen Lehrkräften an den Fachhochschulen vorhanden ist, sind diese Lehrenden auch dann willkommen, wenn sie keiner anderen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, sondern nur ein geringes Beschäftigungsverhältnis an einer anderen Fachhochschule nachweisen können, was dann als hauptberufliche Tätigkeit akzeptiert wird. Das ist laut § 7 FHStG auch möglich, da auch ein freies Dienstverhältnis unter der 6 SWS-Grenze als echtes Dienstverhältnis gilt.

1.2. Rechtliche Situation

Die von der Gesetzgebung im § 7 FHStG vorgenommene Definition der nebenberuflich Lehrenden ist **arbeits- und verfassungsrechtlich nicht haltbar**, und zwar:

- a) Die 6 SWS-Grenze ist eine willkürlich festgelegte Obergrenze, die sachlich nicht begründet wird und sich weder fachlich, noch didaktisch rechtfertigen lässt. Sie dient lediglich der Verhinderung von echten Dienstverhältnissen und der Vermeidung von Sonderzahlungen und arbeitsrechtlichen Ansprüchen der nebenberuflich Lehrenden.
- b) Die 6 SWS-Grenze ist keine Fixgröße, da die Autonomie der Fachhochschulen den Geschäftsführungen ermöglicht, die Semesterwochen autonom festzulegen. Diese schwanken an den 21 Fachhochschulen zwischen 15 und 18 Wochen, was dazu führt, dass das tatsächliche Beschäftigungsausmaß der nebenberuflich Lehrenden zwischen 84 und 108 Lehreinheiten (LE) schwankt.

- c) Eine nebenberuflich Lehrende kann lt. derzeitiger Rechtslage für **dieselbe Tätigkeit** je nach Höhe der Lehrverpflichtung unterschiedliche Verträge erhalten. Die vielerorts übliche Praxis, bis 1 SWS Werkverträge auszustellen, über 1 bis 6 SWS freie Dienstverträge und Lehraufträge ab 6 SWS mit echten Dienstverträgen zu versehen, führt arbeitsrechtlich zu Konflikten.
- d) Dieselbe Person, die an einer Fachhochschule mit 84 LE bereits hauptberuflich tätig ist, wird bei einer anderen Fachhochschule noch als nebenberufliche LektorIn beschäftigt, obwohl die betreffende Person dieselbe Tätigkeit ausführt und die Anzahl der Lehreinheiten gleich hoch ist. Das ist vertragliche Willkür ohne gesetzliche Grundlage.
- e) WiedereinsteigerInnen nach einer Elternkarenz wird ein Vertrag trotz Qualifikation und Übereinkunft mit den BereichsleiterInnen verwehrt, wenn sie lt. § 7 (2) Z. 3 keine andere versicherungspflichtige Tätigkeit aufweisen können. Das widerspricht eindeutig dem Grundrecht der freien Berufswahl lt. Art. 15 und 16 der EU-Grundrechts-Charta.

1.3. Anregungen für eine Novelle des § 7 FHStG

Um weiteren Rechtsstreitigkeiten aus dem Weg zu gehen und die Fachhochschulen auch an den arbeits- und vertragsrechtlichen Status der Universitäten anzugleichen, schlagen wir folgende Änderungen im Gesetzestext vor:

§ 7 FHStG

- (1) Das Lehr- und Forschungspersonal gewährleistet die Ziele einer Fachhochschule lt. § 3 (1) Z. 1-2 durch eine qualifizierte fachliche und didaktische Umsetzung der Lehrpläne. Für die praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau kommt dem Lehr- und Forschungspersonal eine besondere Schlüsselfunktion zu, um die praxisbezogene und gesellschaftlich-öffentliche Relevanz des Lehr- und Prüfungsbetriebs an Fachhochschulen sicherzustellen.
- (2) Unabhängig von der für Lehre oder Forschung geleisteten Stundenanzahl sind arbeitsrechtliche Standards wie auf Universitäten einzuhalten. Dies beinhaltet die Ausfertigung von echten Dienstverträgen für Vollzeit- oder Teilzeit-Lehrende.
- (3) Dem Lehr- und Forschungspersonal an Fachhochschulen obliegen alle Pflichten und Rechte aus dem Arbeitsrecht.
- (4) Das Lehr- und Forschungspersonal hat unabhängig von der tatsächlichen Stundenanzahl an der Entwicklung und Pflege einer akademischen Kultur der Fachhochschule mitzuwirken. Dies ist in den Verträgen zu berücksichtigen.
- (5) Hochschulische Lehre und Forschung sind wegen der notwendigen Spezialisierung des Lehrpersonals vertretungsfeindlich.

1.4. Auswirkungen bei Beibehaltung des Ist-Zustands

- 1.4.1. Die derzeitige Situation bringt eine arbeitsrechtliche und finanzielle Benachteiligung der nebenberuflich Lehrenden mit sich, besonders im Hinblick auf betriebliche Mitbestimmungsrechte lt. ArbVG. Dies führt dazu, dass qualifizierte KollegInnen mit langjähriger Lehrerfahrung die Fachhochschulen verstärkt verlassen. Es sind aber gerade jene KollegInnen, die durch ihre langjährige Berufserfahrung den **Praxisbezug** in die Lehre einbringen. An Stelle der erfahrenen KollegInnen werden JungakademikerInnen angestellt, die den Praxisbezug **nicht haben können**. Der gesetzliche Auftrag an Fachhochschulen, eine „praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau“ (§ 3 FHStG) zu garantieren, wird dadurch unterminiert.
- 1.4.2. Das arbeitsrechtliche Mitspracherecht der nebenberuflich Lehrenden an Fachhochschulen, insbesondere durch die Vertretung und Mitwirkung von Betriebsräten, ist derzeit nicht gegeben. Dies führt zu einem Klima der Angst und verhindert einen ehrlichen, offenen Dialog. Fachauseinandersetzungen finden deswegen kaum statt. Eine akademische Auseinandersetzung wird durch die derzeitigen Verträge hintertrieben.
- 1.4.3. Nebenberuflich Lehrende können mit Werkverträgen oder freien Dienstverträgen von den Studiengangsleitungen nicht zur Teilnahme an Meetings, die für die Berufsausbildung der Studierenden notwendige Abstimmungsgespräche beinhalten, verpflichtet werden, da mit der derzeitigen Vertragsklausel der Weisungsfreiheit eine Verpflichtung nicht möglich ist. Dies führt zu weiteren singulistischen Vorgangsweisen in der Lehre. Akademische Kohärenz rückt in weitere Ferne.
- 1.4.4. Durch die Nichtvalorisierung von Werkverträgen und zeitlich befristeten freien Dienstverträgen ergibt sich im Vergleich zum VPI ein Reallohnverlust für die nebenberuflich Lehrenden von durchschnittlich 35 % seit dem Jahr 2000! Diese gravierenden Reallohneinbußen haben bereits zu einem massiven Ausstieg erfahrener und jahrelang tätiger nebenberuflich Lehrender geführt. Mit jeder Fortschreibung der Nichtvalorisierung geht für die Fachhochschulen ihr wichtigstes Gut, der Praxisbezug, sukzessive verloren. Die hoch qualifizierten PraktikerInnen müssen immer öfter durch weniger geeignetes Personal ersetzt werden.
- 1.4.5. Eine mögliche Reaktion der verbleibenden nebenberuflich Lehrenden auf den Reallohnverlust ist es vielfach, ihren Dienst „nach Vorschrift“ (= Vertragstext) zu versehen, d.h. den geringstmöglichen Arbeitsaufwand für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen zu betreiben. An vielen Fachhochschulen führt das bereits zu einem spürbaren Qualitätsverlust der Lehre und zu echten Kompetenzlücken der Studierenden.

2. Vorschläge für die Novellierung des § 10 FHStG

2.1. Ist-Zustand

Die geltende Fassung des FHStG unterscheidet bei der Zusammensetzung der Kollegien in § 10 nicht zwischen nebenberuflich und hauptberuflich Lehrenden. Daher sind derzeit auch nur in drei uns bekannten Kollegien (von insgesamt 21 Fachhochschulen) nebenberuflich Lehrende vertreten.

Die Aufgaben und alle Entscheidungen des Kollegiums betreffen jedoch auch die nebenberuflich Lehrenden. Änderungen in der Prüfungsordnung, im organisatorischen Ablauf etc. müssen von allen Lehrenden, auch den Nebenberuflichen, mitgetragen werden.

Das überwiegende Fehlen von nebenberuflich Lehrenden an Fachhochschulen in den Kollegien führt dazu, dass hauptsächlich die internen, fixangestellten Lehrenden die Agenda für die nebenberuflich Lehrenden übernehmen müssen und damit in Interessenskonflikte geraten. Ein Beispiel: Die Verkürzung der Semesterwochen von 18 auf 15 Wochen pro Semester würde die ohnehin permanent überlasteten internen, fixangestellten Lehrenden entlasten. Dieselbe Verkürzung würde umgekehrt aber die externen, nebenberuflich Lehrenden finanziell benachteiligen, wenn sich der Lehrumfang dadurch reduziert.

Änderungen der Prüfungsordnungen werden meist aus administrativen Gründen (Vereinfachung) vorgenommen. Ob dies fachlich Sinn macht, kommt dabei nicht zur Sprache, weil die Stimme und die Erfahrung der externen PraktikerInnen in den Diskussionen fehlen.

Die inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebs obliegt dem Kollegium. Hierunter fallen Lehrplanänderungen im Zuge spezieller Zertifizierungen, die sich eine Fachhochschule auferlegen möchte. Die Zertifizierungsvorgaben sind dabei strikt und stoßen in der praktischen Umsetzung der PraktikerInnen auf Hürden, weil die Zertifizierungsvorgaben immer wieder mit der Praxisrelevanz unvereinbar sind. PraktikerInnen können darauf nicht hochschulwirksam aufmerksam machen.

Die Lehre an Fachhochschulen wird zu 86% von nebenberuflich Lehrenden getragen. Die vom Gesetz laufend vorgeschriebenen Evaluierungen können von den PraktikerInnen nicht mitbestimmt und mitgestaltet werden und führen dazu, dass im Prinzip aussageleere Papers ausgearbeitet werden. In vielen Bereichen fallen die Evaluierungen positiv aus, obwohl diese nach Praxiseinschätzung viel kritischer gesehen werden müssten, und umgekehrt.

Die Aufgaben der FH-ErhalterInnen sind im Gesetz nicht definiert. In § 10 FHStG werden Kollegiumsbeschlüsse wiederholt als „im Einvernehmen mit dem Erhalter“ definiert. Da die Aufgaben der ErhalterInnen jedoch nicht definiert sind, obliegt es der jeweiligen Geschäftsführung, einem Kollegiumsbeschluss zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Ein Beispiel: Der Kollegiumsleitung obliegt lt. § 10 (4) 2. „die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums“. Gleichzeitig ist das Kollegium in § 10 (3) 5. nur berechtigt für eine „Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter“. Wenn fachliches, praxisbezogenes und akademisches Personal gefunden wurde, das den Anstellungserfordernissen lt. § 7 (2) Z. 3 nicht entspricht (Beispiel: WiedereinsteigerInnen), kann die Geschäftsführung die Kollegiumsentscheidung nichtig machen.

Die Kollegiumsleitung hat nur dann **alle** rechtlichen Befugnisse, wenn sie als hauptberuflich Lehrende tätig bzw. als StudiengangsleiterIn fixangestellt ist. Das macht es für nebenberuflich Lehrende schwer, Kollegiumsleitungsfunktionen auszuüben.

Die an jeder Fachhochschule unterschiedlichen, beliebig festgelegten Wahlordnungen verhindern vielfach die Einbindung jener Personen in die Kollegien, die für die Praxisorientierung der Fachhochschulen so wichtig sind. Die unklaren Bedingungen machen ein persönliches Engagement der externen PraktikerInnen faktisch unmöglich.

Die mangelnden Strukturen für eine akademische Basis drücken sich auch dadurch aus, dass es auf der Ebene der Studiengänge keine eigenen Kollegien gibt. Auch hier fehlt demnach die notwendige akademische Kultur, sachbezogen Probleme und Veränderungen zu diskutieren und hernach gemeinsam umzusetzen.

2.2. Rechtliche Situation

- 2.2.1. Die Geschäftsführungen der Fachhochschulen haben ein permanentes Vetorecht gegenüber dem Kollegium, ohne dass ihnen dabei Pflichten auferlegt sind. Umgekehrt hat das Kollegium kein einziges Vetorecht gegen eine Entscheidung der Geschäftsführung. Dies führt dazu, dass eine akademische Institution permanent Entscheidungen treffen muss, die mit dem gesetzlichen Auftrag an eine Hochschule schwer vereinbar sind.
- 2.2.2. Die Geschäftsführungen der Fachhochschulen müssen Entscheidungen nicht begründen und dem Kollegium nicht zur Diskussion stellen. Dies führt dazu, dass akademisch sinnvolle Prozesse fortwährend abgewürgt werden und die Akademisierung der Fachhochschulen in Frage gestellt ist. Hochschulniveau zeichnet sich eben dadurch aus, dass Entscheidungen nach Sachdiskussion begründet gefällt werden. Die Vorgaben aus § 3 FHStG können so nicht erfüllt werden.
- 2.2.3. Die Wahlordnungen zur Kollegiumswahl wurden von den Wahlkommissionen mit unterschiedlicher Transparenz festgelegt und ermöglichten den nebenberuflich Lehrenden nur an wenigen Standorten das passive Wahlrecht wahrzunehmen. Die Wahlordnung zur Kollegiumswahl muss transparent und einheitlich sein. Der an Fachhochschulen entstandene Wildwuchs bei gleichzeitigem, faktischen Ausschluss der wichtigsten Lehrendengruppe, den externen PraktikerInnen, die 86% aller Lehrenden stellen, bewirkt, dass die Fachhochschulen ihrem Bildungsauftrag, eine „praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau“ zu generieren, nicht wirklich nachkommen können. Hier stehen § 3 und das Vakuum in § 10 in einem rechtlichen Widerspruch.
- 2.2.4. Wenn 86% der Personen, die maßgeblich für die Umsetzung des Bildungsauftrags einer Fachhochschule verantwortlich sind, aus dem vom Gesetz installierten Entscheidungsgremium des Kollegiums faktisch ausgeschlossen sind, kann die Hochschulfunktion nicht wirklich ausgeübt werden. Das Gesetz wird in sich inkonsistent. Im § 8 (4) wird für die Entwicklungsteams eines Studienganges eine paritätische Zusammensetzung aus mindestens zwei wissenschaftlichen und zwei praxisorientierten Personen vorgeschrieben, die auch haupt- oder nebenberuflich lehren. Im § 10 wird die Rolle der PraktikerInnen aber verschwiegen.

2.3. Anregungen für eine Novelle des § 10 FHStG

§ 10 FHStG

- (1) Das Lehr- und Forschungspersonal an Fachhochschulen setzt sich analog zu den Entwicklungsteams des Studienganges lt. § 8 Abs. 4 aus zwei Gruppen (Kurien) zusammen: praxisorientiertes Lehr- und Forschungspersonal und wissenschaftlich orientiertes Lehr- und Forschungspersonal. Praxisorientiertes Lehr- und Forschungspersonal sind Personen, die neben einer wissenschaftlichen Ausbildung eine mehrjährige Berufserfahrung im Fachgebiet des Studienganges in die Lehre und Forschung einbringen. Wissenschaftlich orientiertes Lehr- und Forschungspersonal sind Personen, die die wissenschaftlichen Grundlagen in die Lehre und Forschung einbringen, um Praxisprobleme zu bewältigen. Es ist Aufgabe aller Personen der beiden Gruppen (Kurien) in einem akademischen Austausch die Lehre und Forschung aufeinander abzustimmen.
- (2) Über die Zuordnung zu einer der beiden Gruppen (Kurien) als praxisorientiertes oder wissenschaftlich orientiertes Lehr- und Forschungspersonal entscheidet das Kollegium.
- (3) Dem Kollegium gehören neben der Leiterin oder dem Leiter des Kollegiums und ihrer oder seiner Stellvertretung **vier** Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, **vier Vertreterinnen oder Vertreter des praxisorientierten Lehr- und Forschungspersonals, vier Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlich orientierten Lehr- und Forschungspersonals**, sowie **vier** Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Diese Vertretungen im Kollegium werden von den jeweiligen Personengruppen (Kurien) gewählt. Sollten weniger als **vier** Leiterinnen oder Leiter von Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung stehen, ist deren Anzahl aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter des praxis- oder wissenschaftlich orientierten Lehr- und Forschungspersonals zu ergänzen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter sind pro Gruppe (Kurie) nach Möglichkeit mindestens 45 vH Frauen aufzunehmen.
- (4) Die Wahlordnung an den Fachhochschulen hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Gesetz festgelegten Verantwortlichengruppen ihre Vertretungen für das Kollegium unabhängig voneinander wählen können.
- (5) Dem Kollegium sind Vetorechte gegenüber Entscheidungen der Geschäftsführungen in Bezug auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb gewährt. Entscheidungen müssen in beidseitigem Einvernehmen getroffen werden.
- (6) Die Aufgaben der Geschäftsführungen von Fachhochschulen sind im Gesetz taxativ zu verankern. (Da dieser Teil über die derzeitige Agenda von IG.EL hinausreicht, bleibt dieser Punkt von unserer Seite vorerst offen. Eine Aufgabenbeschreibung ist in § 3 wünschenswert aufzuführen.)
- (7) Die Wahlordnung für die Kollegiumswahl ist zu vereinheitlichen und im Gesetz zu verankern: Eckpfeiler ist dabei, dass jede Hochschulgruppe (Kurie) ihre VertreterInnen unabhängig voneinander wählt.

- (8) An jedem Studiengang sind Studiengangskollegien einzurichten. Dem Studiengangskollegium gehören **zwei** VertreterInnen der Studiengangsleitung (STGL und eine BereichsleiterIn), **zwei** VertreterInnen des praxisorientierten Lehr- und Forschungspersonals, **zwei** VertreterInnen des wissenschaftlich orientierten Lehr- und Forschungspersonals, sowie **zwei** VertreterInnen der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an.
- (9) Die Aufgaben eines Studiengangskollegiums sind noch genauer zu definieren. Analog zu den Aufgaben der Kollegien sind Entscheidungen, die den Lehr- und Prüfungsbetrieb eines Studiengangs betreffen, festzulegen.
- (10) Die Funktionsperiode eines Studiengangskollegiums beträgt **drei** Jahre.
- (11) Analog zum Kollegium der Fachhochschulen sind die VertreterInnen der Kurien im Studiengangskollegium von der jeweiligen Bezugsgruppe gesondert zu wählen (Kurien).
- (12) Die Wahlordnung für die Studiengangskollegien muss einheitlich sein und im Gesetz verankert werden.

2.4. Auswirkungen bei Beibehaltung des Ist-Zustands

- 2.4.1. Der Unmut der nebenberuflich Lehrenden wird weiter im Untergrund zunehmen, da ihnen derzeit vermittelt wird, dass eine autokratisch geführte Bildungsinstitution vom Gesetzgeber als legitimiert erachtet wird und die Hochschulbildung dem Gutdünken einiger weniger interner Fachhochschul-MitarbeiterInnen einseitig überlassen wird. Die externen PraktikerInnen werden sukzessive ihren Glauben an die Institution Fachhochschule verlieren und ihren Dienst den Gegebenheiten weiter anpassen.
- 2.4.2. Das unterdrückte Mitsprache**recht** der externen PraktikerInnen wird auch die informelle Bereitschaft zu Mitgestaltung und Weiterentwicklung an den Studiengängen minimieren. Die Institute verlieren somit strategisches Know-how aus dem Praxisbereich.
- 2.4.3. Da eine akademische Auseinandersetzung mit allen beteiligten AkteurInnen von Gesetzesseite nicht geregelt wird, wird diese vollends ausbleiben.
- 2.4.4. In letzter Konsequenz führt sich der Bildungsauftrag „praxisbezogener Ausbildung auf Hochschulniveau“ ad absurdum. Weder ist der Praxisbezug in den Kollegien sichtbar, noch führt die Fachhochschule akademische Auseinandersetzung, wenn 86% der Lehrenden von vornherein von einem Mitsprache- und Mitgestaltungs**recht** ausgeschlossen werden **können**. Was soll eine nebenberuflich Lehrende von „ihrer“ Hochschule halten, wenn der wichtigste Berufsstand der PraktikerInnen im Steuerungskomitee nicht oder unterrepräsentiert vertreten ist?
- 2.4.5. Das weitere Fehlen von Studiengangskollegien führt letztendlich dazu, dass die strukturelle Basis für eine akademische Institution nicht gegeben ist.

Wir ersuchen Sie daher, sehr geehrter Herr Doktor Brandstätter, unsere Vorschläge für eine Novellierung des FHStG zu würdigen und den **praxisorientierten Lehrenden** an Fachhochschulen denselben Rechtsstatus zuzuerkennen, wie den teilzeitbeschäftigten LektorInnen an Universitäten. Wir wollen nicht länger als „akademische Tagelöhner“ (Originalzitat eines FH-Kollegen) behandelt werden, sondern als wertgeschätztes akademisches Lehrpersonal, das das Erfolgsmodell der Fachhochschulen in Österreich mit Engagement und Begeisterung sicherstellt und weiterentwickelt.

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie uns **bis Anfang Dezember einen Termin für ein weiteres Gespräch** vorschlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Kurt Trolp

IG.EL Präsident
Tel. 0676 30 30 952



Mag. Robert Kana

IG.EL Schriftführer
Tel. 0699 121 89 508